

ORDNUNG
über die
Parkgebühren im Markt Dietmannsried
(Parkgebührenordnung)
Vom 30.09.2022

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 274) und durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GVBl. S. 276), erlässt der Markt Dietmannsried folgende Gebührenordnung

Ordnung über die Parkgebühren
im Markt Dietmannsried
(Parkgebührenordnung)

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für nachstehende Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. Dietmannsried – Parkplatz am Kirchplatz
2. Dietmannsried – öffentliche Tiefgarage

§ 2
Gebühr

Die Gebühren für den in § 1 genannten Parkplatz am Kirchplatz (Nr. 1) werden pro Stellplatz in der Zeit von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf folgende Höhe festgesetzt:

Parken mit Parkschein für die ersten 45 Minuten frei, danach 0,20 € für jede weitere angefangene halbe Stunde. Zulässige Höchstparkdauer: 2:15 Stunden.

Die Gebühren für den in § 1 genannten Parkplatz öffentliche Tiefgarage (Nr.2) werden in der Zeit von Montag bis Samstag auf folgende Höhe festgesetzt:

Parken mit Parkschein für die ersten 45 Minuten frei, danach 0,20 € für jede weitere angefangene halbe Stunde. Die Gebühr für das Tagesticket (24 Stunden) beträgt 4,00 €.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 11.08.2008 außer Kraft.

Dietmannsried, 30. September 2022

Markt Dietmannsried

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'W. Endres'.

Werner Endres
Erster Bürgermeister